

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1854)

Heft: [1]: Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850 bis 1854

Artikel: Direktion der Finanzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Direktion der Finanzen.

I. Haupt-Direktion.

A.

Gesetzgebung.

Hier einschlagende wichtigere Gesetze und Verhandlungen sind während der gegenwärtigen Verwaltungsepoche erschienen und eingeleitet worden :

1850.

- 1) Sept. 6. Verordnung über Berichtigung der Einkommenssteuerregister.
- 2) Okt. 30. Dekret über die Amtsbürgschaften von Militärbeamten.
- 3) Nov. 21. Dekret über Aufnahme eines Anleihens von Fr. 800,000 a. W. für die Oberländer-Hypothekarkasse.

1851.

- 4) Jenner 9. Besoldungsgesetz.
- 5) „ 11. Reglement über den Geschäftskreis des Kontrolleurs, des Buchhalters und des Kassiers der Kantonalbank.
- 6) April 4. Verordnung über die Ausbezahlung der Darlehn der Hypothekarkasse.

- 7) Mai 22. } Gesetz über die Umwandlung des Münz-
Juni 12. } fußes.
- 8) Juni 20. Verordnung über Aufhebung der Ohmgeld-
büreaux an der solothurnischen Gränze.
- 9) Okt. 20. Verordnung über Vollziehung des Münz-
umwandlungsgesetzes.
- 10) Okt. 10./24. Gesetz über Anwendung des neuen Münz-
fußes auf den Stempel.
- 11) Okt. 30. Amtsblatttarif nach dem neuen Münzfuß.
- 12) Nov. 12. Dekret über Verwaltung und Sicherstellung
der richterlichen Depositen.
- 13) „ 20. Verordnung, betreffend die Oberländer-
Hypothekencasse.
- 14) „ 27. Verordnung über Umwandlung der Natural-
leistungen in fixe jährliche Gebühren.
- 15) Dez. 5. Verordnung über den Bezug der Einregi-
strirungs-, Gerichtsschreiberei- und Hypothek-
Gebühren in den katholischen Amtsbezirken
nach dem neuen Münzfuß.

1852.

- 16) Jenner 12. Dekret über Umwandlung des Salzpreises
in neue Währung.
- 17) Febr. 6. Verordnung, betreffend eine Modification
der Vollziehungsverordnung zum Ohmgeld-
gesetze.
- 18) Merz 25. Gesetz über die Militärsteuer.
- 19) Juni 2. Gesetz über Organisation der Finanzverwal-
tung in den Amtsbezirken.
- 20) Sept. 6. Verordnung über die Einführung von Wein-
geist.
- 21) Okt. 7. Dekret über Umwandlung der Geldbußen
aus alter in neue Währung.

22) Okt. 26. Dekret über Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuße.

23) „ 27. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungs- Abgabe.

1853.

24) Merz 2. Emolumententarif für die Staatskanzlei.

25) „ 21. Gesetz über den Bergbau.

26) „ „ Gesetz über Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung.

27) Dez. 21. Gesetz über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile.

28) „ 21. Dekret über Verwendung des Steuer- Ueber- schusses des Jura's.

B.

Verwaltung.

Hatte seit 1850 die Direktion des Innern vielleicht die schwierigste Aufgabe, so war hingegen diejenige der Direktion der Finanzen die undankbarste.

Das Gesetz über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom 20. Dezember 1845 hatte das Loskaufscapital des Staats vom frühern Werthe von . Fr. 6,393,236 a. W. herabgesetzt auf „ 4,164,922 „

Also eine Capitalentwerthung herbeigeführt von Fr. 2,228,314 a. W.

Der §. 85 der Staatsverfassung von 1846 reduzirte dasselbe nochmals um die Hälfte, mithin „ 2,082,461 „

dazu kommen Entschädigungen an Privatberechtigte „ 864,616 „

Uebertrag: Fr. 5,175,391. a. W.

Uebertrag:	Fr.	5,175,391 a. W.
Rückerstattungen an frühere Los-		
käufen	"	2,058,099 "

Summe der Capitalvermin-		
derung infolge der Zehnt- und Bo-		
denzinsliquidation	Fr.	7,233,490 a. W.
in neuer Schweizerwährung . .	"	10,478,973

Einbuße des Staats an Einkünften:

Der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse u. s. w. war vor 1845 durchschnittlich ungefähr . . . Fr. 330,000 n. W.

Diese Einnahme fiel mit dem Jahr 1846 ganz dahin.

Dazu kam noch oberwähnte Schuld von Fr. 864,616 und Fr. 2,058,099, zusammen Fr. 2,922,715 an Privatberechtigte und frühere Loskäufer, zu 4 % einen jährlichen Zins auswerfend von . . . Fr. 116,908 während das restanzliche Loskaufscapital nur noch betrug Fr. 2,082,461, also rentirte " 83,298

jährlicher Zinsausfall " 33,610 "

Die Verminderung der Einkünfte durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation betrug demnach . . Fr. 363,610 a. W. in neuer Währung Fr. 525,521.

Dazu kamen:

Mindertrag auf Fr. 5,206,885.98 sogenannter fremder Fonds (auf 31. August 1846 berechnet), welche durchschnittlich $5\frac{1}{2}$ % Zins also jährlich Fr. 286,378 a. W. ertrugen, nach

Uebertrag: Fr. 363,610 a. W.

	Uebertrag:	Fr.	363,610 a. W.
ihrer Einlösung aber (zu Fr. 5,967,770)			
theils der Kantonalbank zu 4 %, theils			
der Oberländer-Hypothekencasse zu 3½			
überlassen wurden.	Unterschied:	"	72,668 a. W.
	Summa:	Fr.	436,278 a. W.
		"	632,286 n. W.

Die Zehnt- und Bodenzinsliquidation einzig hatte also eine wirkliche Capitalverminderung von Fr. 10,478,973. 39 n. W., der S. 85 der Verfassung im Allgemeinen aber, ohne Anrechnung der neuen Armenlast von Fr. 400,000 jährlich und der als Folge davon gebotenen Reduktion der jurassischen Grundsteuer um Fr. 25,000, eine Verminderung der jährlichen Einkünfte des Staats um Fr. 632,286 n. W. zur Folge gehabt, was einem Kapitalverlust gleichkömmt von Fr. 15,707,150.

Daß dieses Resultat mächtig auf die gesammte Finanzverwaltung rückwirken mußte, ist einleuchtend. Indessen theilte in dieser Hinsicht die gegenwärtige Verwaltung nur das Schicksal der vorigen, denn, als diese ihr Amt antrat, war der S. 85 eine vollbrachte Thatsache. Sie hatte also bereits Fr. 632,286 n. W. jährlicher Einkünfte weniger, als die vorhergehenden Regierungen zur Verfügung gehabt.

Allein dabei blieb es nicht: zu der Vermögenseinbuße in Folge der Verfassung von 1846 kamen folgende Verwaltungsdeficite von 1846 bis 1850 hinzu.

	Ordentliches.	Außerordentliches.	Zusammen.
1846 vom 1. Sept. bis 31. Dez.	Fr. 300,506. 39	Fr. 32,058. —	Fr. 332,564. 39
1847	„ 1,021,977. 87	„ 544,359. —	„ 1,566,336. 87
1848	„ 419,439. 49	„ 617,122. —	„ 1,036,561. 49
1849	„ 30,005. 84	„ 857,007. 04	„ 888,012. 88
in 3 und $\frac{1}{3}$ Jahren	Fr. 1,771,929. 59	Fr. 2,050,546. 04	Fr. 3,822,475. 63
wovon ab die 1849 erhobene Extrasteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ *)	„ — —	„ 712,979. 32	„ 712,979. 32
A. B.	Fr. 1,771,929. 59	Fr. 1,337,566. 72	Fr. 3,109,496. 31
oder N. B.	Fr. 2,568,013. 90	Fr. 1,938,502. 49	Fr. 4,506,516. 39

Die gegenwärtige Verwaltung empfieng also von der im Juni 1850 abgetretenen neue Fr. 4,506,516. 39 Capital, mit einem jährlichen Zinsertrag von Fr. 180,260 weniger, als die Letztere übernommen hatte.

Der Durchschnitt dieser Deficits beträgt per Jahr Fr. 1,351,954. 92.

*) Nämlich 1 ‰ für das Jahr 1848 und $\frac{1}{2}$ ‰ wirkliche Extrasteuer.

Daß auf solchem Fuße nicht fortgefahren werden konnte, ist klar. Die neue Verwaltung erkannte die unabwiesliche Nothwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Einnehmen und Ausgeben herzustellen, dazu gab es aber nur zwei Mittel: Erhöhte Steuern, oder Ersparnisse!

In solcher Lage und mit dieser Alternative übernahm die Direktion der Finanzen ihr Amt. Sie war um so schwieriger, weil nicht einmal die Wahl der Mittel frei blieb. Der Einführung neuer Steuern setzte die Verfassung, wirksamen Ersparnissen, mittelst Vereinfachung des Staatshaushalts, außer der Verfassung auch die Gesetzgebung Hindernisse entgegen.

Eingeführt wurden folgende Ersparnisse:

1) Auf den Besoldungen der Staatsbeamten, infolge Gesetzes vom 9. Jenner 1831	Fr. 96,000
2) Durch Aufhebung der Amtsweibelstellen	„ 3,800
3) Auf den Besoldungen der Amtschaffner, der Salzfactoren und der Ohmgeldeinnehmer, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852	„ 13,400
4) Herabsetzung der Besoldungen der reformirten Geistlichkeit	„ 25,600
5) Durch Aufhebung des technischen Bureau's ungefähr	„ 15,000
6) Mittelst Aufhebung der 3. Sekretärstelle der Militärdirektion	„ 1,600
7) Durch Nichtwiederbesetzung der Stellen eines Adjunkten des Kantonsbuchhalters, und eines zweiten Kanzleiläufers	„ 4,910
8) Durch die Reform der Normalanstalt zu Münchenbuchsee	„ 14,090
9) Durch Verminderung des Forstpersonals	„ 10,610
10) Durch Aufhebung des Lehrerseminars zu Delsberg	„ 7,453

Uebertrag: Fr. 192,373

Uebertrag: Fr. 192,373

11) Mittelft Reduktion der Büreaufkosten der
Direktionen (Fr. 3650) und der Staats-
kanzlei (Fr. 4610) " 8,260

12) Wenigerausgaben für die Gesetzgebungs-
kommission*) circa " 12,000

13) Ermäßigung der Gefangenschaftskosten
durch den neuen Gefangenwärtertarif,
einstweilen nicht bestimmt.

Summe wirklicher Ersparnisse Fr. 212,633

Neue Steuer wurde nur eine eingeführt, die Erbschafts-
und Schenkungsabgabe, deren Ertrag durchschnittlich zu be-
stimmen sein mag auf **) Fr. 50,000

Ueberdieß gewährt der neue Tarif der
Kanzleiemolumente einen ungefähren Mehrer-
trag von " 10,000
und der Stempel von " 5,000

Mehrertrag neuer oder erhöhter Steuern . Fr. 65,000

Ersparnisse " 212,633

Zusammen Fr. 277,633

Daß hiermit das finanzielle Gleichgewicht sich nicht her-
stellen ließ, ist einleuchtend. Wirklich blieb es unerreicht; die
Rechnungen erzeugten Ausfälle:

*) Von 1846 bis 1850 hat die Gesetzgebungscommission gekostet

Fr. 37,027. 10 a. W., also durchschnittlich im Jahr

" 9,256. 77 " oder à $\frac{7}{10}$ Fr. 13,224.

Im Jahr 1851 " 808. 50 " = Fr. 1,155. 40

" " 1852 " 740. 93

" " 1853 " 2,783. 28

Zusammen in vier Jahren Fr. 4,679. 61

wovon übrigens wohl circa $\frac{1}{4}$ sich noch auf die frühere Verwaltung bezieht.

**) Ihr wirklicher Ertrag im Jahr 1853 war Fr. 40,000.

	n. W.		n. W.
Im Jahr 1850	Fr. 179,454. 44	=	Fr. 260,078. 90
" " 1851	" 356,378. 86	=	" 516,491. 10
" " 1852			" 282,505. 98
" " 1853			" 67,878. 58
			<u>Fr. 1,126,954. 56</u>
Durchschnittlich in 4 Jahren			Fr. 281,738. —
Früher			<u>" 1,351,954. —</u>
	Differenz		Fr. 1,070,216. —

Dabei ist jedoch zu bemerken:

- 1) daß die Verwaltung außer dem den Defizits von 1846 bis 1850 entsprechenden Minderertrag an jährlichen Zinsen von Fr. 180,260. — von 1852 hinweg einen fernern Ausfall am Salz, infolge der Preisbestimmung nach der neuen Münzwährung zu ertragen hatte von circa " 90,000. —
- 2) daß zu diesen Mindereinnahmen von Fr. 270,260. — noch beträchtliche Mehrausgaben hinzukamen, wie z. B.:
 - a. für die Justizverwaltung, infolge Einführung der Geschwornengerichte, nach der Rechnung von 1853 wenigstens Fr. 50,000. —*)

Uebertrag: Fr. 50,000 — Fr. 270,260. —

- *) Die Kosten der Gerichtsverwaltung, ohne die sogenannten Judizialkosten, betrugen von 1841 bis 1850, während welchen Jahren sie sich so zu sagen gleich blieben, durchschnittlich per Jahr Liv. 136,000 a. W. = n. W. Fr. 197,000. Seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation stiegen dieselben:

Im Uebergangsjahr 1851 auf Fr. 207,362
 1852 " " 248,332
 1853 " " 260,858

Nach der Durchführung also durchschnittlich Fr. 254,595
 oder jährlich mehr Fr. 57,600.

Uebertrag: Fr. 50,000 — Fr. 270,260. —

b. für das Armen-
wesen, nach S. 85
der Verfassung
Mehrbetrag der
durchschnittlichen
Ausgaben von
1850 bis 1854
über diejenigen
von 1847—1850 „ 259,186. 29

Fr. 309,186. 29

Zusammen Ausfall an Mehraus-
gaben und Wenigereinnahmen „ 579,446. 29

Das Gesetz vom 8. August 1849 über Verwaltung und
Gewährleistung des Staatsvermögens bestimmt:

§. 35. „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Ein-
nahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem
Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als
Vorschüsse an die laufende Verwaltung zu gut zu
schreiben. Je nach 4 Jahren längstens sind diese
Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen
zu erstatten, oder aber von dem Großen Rathe
nach §. 27. III. 6 der Staatsverfassung als
Verminderung des Kapitalvermögens
zu erklären.“

In der gleichen Epoche (1852 und 1853) weisen die sogenannten
Judzialkosten eine Vermehrung von Fr. 46,000. Für die Strafan-
stalten verausgabte der Staat:

1)	von 1842 bis 1845 durchschnittlich	Fr.	65,506
2)	„ 1848 und 1849	„	64,000
3)	„ 1850 „ 1851	„	58,000
4)	„ 1852	„	82,000
5)	„ 1853	„	115,368

§. 23. „Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. September 1846 vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesamtwertb erhalten werden. Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses, übergehen, ohne einen nach §. 27. III. 6 der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes.“

„Für die Summen, welche in Folge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten 3 Jahre (also 1846, 1847 und 1848) zum Zwecke der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Beschluß des Großen Rathes vorbehalten.“

Diese Vorschriften geboten Vereinigung sämmtlicher Vorschüsse an die laufende Verwaltung, d. h. der Defizite dieser letztern, und zwar um so mehr, da auch das Gesetz vom 2. August 1849 über das Budget und die Rechnungslegung des Staates im §. 15 vorschreibt: „Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist einstweilen bei Festsetzung des Budgets zu bestimmen, um wie viel dieß im betreffenden Jahr zu geschehen hat. Steht ein solcher Ueberschuß bereits im vierten Jahre aus, so muß er entweder ganz gedeckt oder als Kapitalangriff erklärt werden.“

Unter dem 4. März 1853 brachte der Regierungsrath, auf den Antrag der Finanzdirektion den Gegenstand, unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes, vor den Großen Rath, und dieser beschloß, bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit anderweitiger Deckung sämmtlicher bisheriger Defizite im Betrage von

Fr. 3,645,329. 61 a. W. = Fr. 5,283,076. 39 n. W., nämlich:

„ 4,506,516. 39 Defizit vom 1. Sept. 1846 bis 31. Dez. 1849.

„ 776,560. — Defizit von 1850 und 1851, vom Kapitalvermögen abzuschreiben.

Das Gleiche ward verfügt in Betreff der Fr. 200,000 a. W. Aktien der Nydeckbrücke, welche bis dahin unter der

Rubrik „Zweifelhafte Aktiven“ im Vermögensetat erschienen waren.

Bald hierauf, am 25. Mai 1853, faßte der Große Rath in Folge von Anträgen der Finanzdirektion einen anderen wichtigen Beschluß, bestehend in der Ermächtigung des Regierungsrathes zur Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,300,000, zu Deckung folgender außerordentlicher Ausgaben:

a. infolge Wasserschadens	100,000. —
b. Tieferlegung des Brienzersees, mittelst eines Schleusenwerks zu Unterseen	150,000. —
c. Bauder neuen Irrenanstalt Waldbau	600,000. —
d. Mobiliaranschaffungen für dieselbe	47,313. 73
e. Verlust des Staats auf der Operation der Münzreform	152,686. 27
f. Straßenkorrektur von Bözingen nach Dachsfelden und Entsumpfung des Seelandes	250,000. —
	Fr. 1,300,000. —

Die Aufnahme des Anleihe hat nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen von je Fr. 1000 zu geschehen, deren Zinsertrag auf höchstens 4 % bestimmt ist. Die ganze Anleihe soll bis 1. Jenner 1866 serienweise zurückbezahlt werden mittelst jährlich vom Großen Rathe zu bestimmender Zuschläge von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ zur direkten Staatssteuer, auf welche Weise für die bezeichneten außerordentlichen Bedürfnisse gesorgt ist, ohne Belästigung des gewöhnlichen Ausgabenbudgets.

Auf Rechnung dieses Anleihe von Fr. 1,300,000 sind bis 31. Dezember 1853 bloß 227 Schuldscheine ausgegeben und dafür eingenommen worden Fr. 227,154. 95
nämlich:

für die Schuldscheine selber à Fr. 1000 jeder Fr. 227,000. —

für Markzinse auf Schuldscheinen, welche nach

dem 1. November eingezahlt wurden 154. 95

Fr. 227,154. 95

Davon wurden bis Ende Dezember 1853 verwendet:

- 1) für Marchzinse auf vor dem 1. November bezahlte Schuldscheine Fr. 875. 56
- 2) für Kosten der Münzreform:
 - a. restanzliche Kosten Fr. 152, 601. 08
 - b. Zinse zu 4 % von der Münzschuld „ 9,778. 96

 Fr. 162,380. 04
- 3) für die Seeland=Entsumpfung (Zihl=Mäun-
mung) „ 6,602. 22
- 4) für Unkosten, wie Stempel u. s. w. der
Schuldscheine „ 375. —

Zusammen bis 31. Dezember 1853 Fr. 170,232. 82
 Verfügbar blieben in der Anleihenscasse „ 56,922. 13
 Wie oben Fr. 227,154. 95

Dagegen war die Kantonscasse auf 31. Dezember 1853 im Vorschuß für Zwecke des Anleihens, mit
 Fr. 24,264. 70 für das Schleusenwerk zu Unterseen,
 „ 34,867. 97 für die Entsumpfung des Seelandes,
 „ 90,986. 85 für außerordentliche Neubauten in Folge
 Wasserschadens,
 „ 103,000. — für den Irrenhausbau.

Fr. 253,119. 52 zusammen.

Dazu waren für den Irrenhausbau ferner Fr. 249,928. 43 durch die Kantonalbank gedeckt worden, die aber Anfangs Februar 1854 durch die Kantonscasse zurück-
 erstattet wurden, so daß letztere nun auch für diesen Betrag im Vorschuß ist.

Diese Vorschüsse von zusammen Fr. 503,047. 95 belästigen die Kantonscasse nicht, weil ihr Baarvorrath genügend ist *). Unterdessen werden dem Staate dadurch Zinsen erspart.

*) Er betrug auf 31. Dezember 1853 Fr. 832,423. 43.

Schon früher war, durch Beschluß des Großen Rathes vom 18. November 1850, die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 800,000 R. W. zu Speisung der Oberländerhypothekencasse genehmiget worden.

Dasselbe wurde auch wirklich vollständig aufgenommen in Staatsobligationen zu $3\frac{1}{2}\%$, findet sich aber zur Stunde reduzirt auf Fr. 330,000.

Abbezahlt wurden nämlich, gemäß Beschluß des Großen Rathes in den drei Jahren 1851, 1852 und 1853 zusammen Fr. 470,000.

Eine wichtige Finanzoperation, welche in die gegenwärtige Verwaltungsepoche fiel, war die Einführung des neuen schweizerischen Münzsystems. Am 7. Mai 1850 hatte die Bundesversammlung in Vollziehung des Art. 36 der Bundesverfassung die Einführung eines einheitlichen Münzfußes beschlossen. Dem hierauf vom Bundesrathe am 20. Oktober 1851 erlassenen Dekrete über die Einlösung der alten Schweizermünzen konnte Bern schon am 24. Oktober eine regierungsräthliche Verordnung über Aufstellung eines Hauptmünzeinlösungsbüreau's folgen lassen, das in feinen direkten Verkehr mit dem Publikum trat, sondern bloß als vermittelndes Organ zwischen der eidgenössischen Münzcommission und sämtlichen Einlösungsbüreaux diente und wesentlich zur raschen und geordneten Durchführung der Operation beitrug.

Aus sämtlichen Kantonen giengen an bernischen Münzen zum Einschmelzen ein, 11,044,981 Stücke, mit einem Nennwerthe von Fr. 3,797,535. 61

Der Erlös für den innern Werth betrug „ 3,461,975. 98

der Kanton erlitt daher an der Münzeinlösung eine Einbuße von Fr. 335,559. 63

Dagegen betrug sein Antheil am Gewinn auf den Prägungen der neuen

Uebertrag: Fr. 335,559. 63

Uebertrag:	Fr. 335,559.	63
Münzen (laut Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850)	Fr. 235,021.	98
wozu einige kleine Ver-		
gütungen	„ 1,892.	95

Fr. 236,914. 93

Wirklicher Verlust Fr. 98,644. 70

Dazu die Kosten der Einlösung: Provisionen, Taggelder, Geldtransport, Zinse, Büreausauslagen sowohl des Hauptbureau, als der 46 Filialbüreaux und der Kantonalbank — mit Inbegriff von Fr. 17,750 Verlust auf der Einlösung der deutschen Münzen . . . „ 54,041. 57

Gesamteinbuße des Kantons in Folge der Einführung des neuen Münzsystems Fr. 152,686. 27 ein Verlust, der gewiß in keinem Verhältniß steht zu den nach kaum zwei Jahren allgemein anerkannten Vortheilen der Maßregel.

Weniger bedeutsam, aber fast noch schwieriger war die Ablösung des Zolls der Nydeckbrücke.

Nach der Bundesverfassung von 1848 war die Eidgenossenschaft befugt, aber nicht verpflichtet, die auf Concessionen beruhenden Brückenzölle abzulösen. Sowohl die frühere als die gegenwärtige Verwaltung hatten sich vielfach bemüht, die Aufnahme des Zolls der Nydeckbrücke in den allgemeinen Zollvertrag mit der Eidgenossenschaft, dessen endlicher Abschluß deshalb verzögert wurde, zu erlangen. Allein es war nicht gelungen. Indessen war die Fortdauer dieses Zolles an den Thoren der Hauptstadt und im Herzen des Landes, nachdem die innern Zollschranken sonst überall gefallen waren, doppelt stoßend und empfindlich; und zwar um so mehr, weil der Nydeckzoll fast ausschließlich den Verkehr mit dem Emmenthal Oberland und belastete; indessen den übrigen Landestheilen eine vom Staat erbaute kostbare Brücke und noch kostbarere Straße zollfrei offen stand. So mußte es Pflicht der Behörde sein,

nichts zu unterlassen, um auch die Befreiung der Nydeckbrücke zu erlangen. Die Sache war aber um so schwieriger; weil außer mit dem Bunde auch mit den Besitzern der 1000 Actien unterhandelt werden mußte, und unter den letztern sogar für den Abschluß eines Vertrags Einstimmigkeit erforderlich war.

Gegen Ende des Jahres 1852 erklärte sich endlich das eidgenössische Handels- und Zolldepartement bereit, die Nydeckbrücke mittelst Erhöhung der jährlichen Zollentschädigung von Liv. 175,000 a. W. oder Fr. 253,623 n. W. auf Fr. 275,000 in den allgemeinen Zollvertrag aufzunehmen. Diese nach dem damaligen Ertrag des Nydeckzolles berechnete Erhöhung, bildete nun die Grundlage der Verhandlungen mit den Actionärs. Aus diesen Berechnungen hatte sich ergeben:

- 1) Daß die 300 der Stadt Bern gehörenden und ein Kapital von Fr. 300,000 a. W. darstellenden Actien in Folge der zu Gunsten der übrigen Actionärs eingegangenen Verpflichtung *), in der Wirklichkeit werthlos waren.
- 2) Daß die im Besitz von Privaten und Korporationen befindlichen Actien mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie einen Zinsgenuß zu erwarten hatten, auf Fr. 700 n. W. geschätzt werden konnten.

Gestützt darauf, gelang es endlich sich auch mit den Actionärs dahin zu verständigen:

- 1) Daß die Stadt Bern auf ihre 300, der Staat auf seine 200 Actien verzichte;
- 2) daß der Staat die übrigen 500 Privatactien gegen eine Ubersalsumme von Fr. 700 per Actie übernehme;
- 3) daß der Staat ferner die ganze Schuldenlast der Gesellschaft übernehme, gegen Abtretung der Activen der Gesellschaft und des Eigenthums der Brücke;
- 4) daß der Werth der 500 Privatactien mittelst eben so vielen Staatsobligationen von Fr. 700 jede, — in zehn Jahren zahlbar und unterdessen zu $3\frac{1}{2}\%$ zinsbar — gedeckt werde.

*) Erst Zinse zu beziehen, nachdem die Zinse aller übrigen Actien gedeckt sein würden.

Am 6. Dezember 1852 genehmigte der Große Rath beide Verträge. Im Laufe Jänners 1853 wurde — nicht ohne große Mühe — die Zustimmung sämmtlicher Actionärs beigebracht und unter'm 14./22. Februar erhielt die Uebereinkunft auch die Sanction der Bundesbehörden.

Infolge dessen fiel die Nydeckbrücke am 1. März 1853 dem freien Verkehr anheim.

Der Staat wurde dadurch Schuldner:

a. Von 500 Obligationen:

	Capital.	Jährlicher Zins.
zu Fr. 700 n. W.	Fr. 350,000. —	à 3½ % Fr. 12,250. —

b. Vom Ueber-

schuß der Pas-

siven über die

Activen der Ge-

sellschaft

.. „	199,461. 35	à 4 %	„	7,978. 45
------	-------------	-------	---	-----------

Summa Fr. 549,461. 35

Fr. 20,228. 45

wogegen die Erhöhung der Zollablösungssumme

jährlich beträgt

.. „ 21,377. —

Endlich ist unter der allgemeinen Administration noch der Regulirung der Steuerverhältnisse mit dem Jura zu erwähnen.

Die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 hatte dem Leberberge die Beibehaltung seiner Grundsteuer zugesichert und festgesetzt, daß sie als Ersatz für die Zehnten und Dominialeinkünfte gelten und daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres zu den Kosten der Staatsverwaltung beitragen solle als der alte Kanton. Nach diesen Grundlagen war der Betrag der jurassischen Grundsteuer 1819 auf Liv. 160,171 a. W. bestimmt worden, auf welchem Fuße sie noch 1831 bezahlt wurde. Da aber bald hernach und besonders im Jahr 1845 Gesetze erschienen, welche den Capitalwerth der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons bedeutend herabsetzten, so beanspruchte auch der Jura verhältnismäßige Reduktion seiner Grundsteuer, welche ihm im Hornung 1846 vom Großen Rathe grundsätzlich zugesagt wurde (G. und D. von 1846, S. 44). Unter'm 16. Februar 1846 erfolgte sie

provisorisch auf Fr. 160,172 n. W. (Reinertrag Fr. 150,192). Unterdeffen hatte die neue Verfassung das Zehnt- und Bodenzinscapital des alten Kantons noch bedeutender vermindert, zugleich dem Staatsaerar eine neue Last von Liv. 400,000 a. W. für das Armenwesen auferlegt, dem Jura aber nicht bloß die Beibehaltung seines Grundsteuersystems, sondern zugleich die Enthebung von jedem Beitrag an die neuen Armenausgaben zugesagt. Nicht nur war also eine weitere Herabsetzung der jurassischen Grundsteuer unausweichlich, sondern was eben so dringend erschien, war die definitive Festsetzung derselben. Die Verwaltung von 1850 fand über beide Aufgaben nur Vorarbeiten, die bis in das Jahr 1839 zurückgingen, aber keine Lösung. Sie übertrug die Sache am 31. Jänner 1851 einer Spezialcommission, welche im Dezember 1852 Bericht erstattete und am 21. Dezember 1853 konnte die Angelegenheit grundsätzlich bereinigt werden, durch ein Gesetz, welches die factischen und rechtlichen Grundlagen der Steuerberechnung für beide Theile genau bestimmte und indem es für die Zukunft eine Revision dieser Berechnung von fünf zu fünf Jahren vorschrieb, zugleich die Grundsteuer des Juras für die erste Periode von 1853 bis 1858 auf Fr. 125,000 festsetzte. (Gesetze und Dekrete, Seite 234). Ein zweites Dekret vom nämlichen Tage verordnete den Fortbezug des bisherigen Mehrbetrags von Fr. 25,192 unter Vorbehalt, daß derselbe auf das jurassische Straßenwesen verwendet werde. (Gesetze und Dekrete, Seite 238.)

Einzelne Verwaltungszweige.

a. Kantonalbank.

Der Geschäftsverkehr erreichte im Jahre 1853

Fr. 71,839,037

während er 1850 bloß betragen hatte

„ 48,225,287

Vermehrung Fr. 23,613,720 *)

*) Im Jahre 1852 war der Geschäftsverkehr der Bank über 100 Millionen gestiegen. Diese außerordentliche Höhe war jedoch größtentheils Folge der Münzeinlösungsoperation, konnte daher nicht als normal gelten.

Trotz dieses starken Verkehrs glaubte die Behörde das Betriebscapital der Bank vermindern zu können. Es hatte bis dahin 3 Millionen a. W. oder neue Fr. 4,347,826. 09 betragen und wurde durch Beschluß des Großen Rathes vom 25. Mai 1853, auf Fr. 3,500,000 herabgesetzt. Die Vor- aussetzung erzeugte sich als richtig.

Der Reinertrag der Anstalt betrug:

1850	ungefähr	$4\frac{1}{4}$ %	} des Stammkapitals.
1851	"	4 "	
1852	"	$4\frac{2}{5}$ "	
1853	"	$4\frac{2}{5}$ "	

mithin im Durchschnitt $4\frac{26}{100}$ %

Auf Ende 1853 waren 796 Personen für einen Gesamt- betrag von Fr. 6,799,400 bei der Bank accreditirt.

b. Ohmgeld- und Steuerverwaltung.

1. Ohmgeld.

Als wichtigere Verfügungen sind hervorzuheben:

- 1) Die Vereinigung der bernischen Ohmgeldbüreau längs der französischen Grenze mit den eidgenössischen Zoll- büreau, durch Vertrag vom 1. Februar 1850, wonach das bernische Ohmgeld gegen 6 % Provision von den eidgenössischen Zollbeamten bezogen wird.
- 2) Die oben Seite 14 berührte Uebereinkunft mit der Re- gierung von Solothurn d. d. 1. Mai 1851, wodurch 8 bernische Ohmgeldbüreau aufgehoben, und dafür 21 ge- meinschaftliche — 12 auf bernischem und 9 auf solothur- nischem Boden — errichtet wurden.
- 3) Die Einführung sogenannter Souchebücher.

Der Ertrag des Ohmgeldes war:

1850		Fr. 695,479. 13
1851		" 731,605. 18
1852		" 738,367. 59
1853		" 718,162. 63

Durchschnittlich Fr. 720,903. 63

2. Steuern.

Das Steuerwesen hat durch die am 1. Februar 1850 ins Leben getretenen Uebertragung von der Kantonsbuchhaltrei an die Ohngeldverwaltung an Einfachheit und Genauigkeit gewonnen.

Im Jahr 1852 ward ein neues Steuergesetz ausgearbeitet. Das Gesetz von 1847 forderte alle 5 Jahre eine Hauptrevision der Steuerschätzungen. Diese Bestimmung war jedoch 1849 modifizirt worden, durch ein neues Gesetz, welches eine Ausgleichung zuerst von Gemeinde zu Gemeinde, dann von Grundstück zu Grundstück anordnete. Die erstere ward auch wirklich vorgenommen, die letztere aber unterblieb, indem der Regierungsrath Bedenken trug, auf dieser Basis fortzuschreiten, und statt dessen eine Revision des Steuergesetzes selber für nöthig hielt. Ein Projekt ward darauf ausgearbeitet, und kam, nachdem es von einer Expertencommission geprüft und vom Regierungsrath genehmigt worden war, am 16. März 1853 vor den Großen Rath. Hier aber scheiterte die Arbeit. Die Behörde beschloß zwar in die Berathung einzutreten, verwies aber den Entwurf an eine neue Commission von 11 Mitgliedern, und da diese sich gegen die wesentlichsten Abweichungen von dem bisherigen Gesetze, namentlich gegen die Besteuerung der Obligationen und das vorgeschlagene Schätzungssystem, und für Beibehaltung der Classification und des Classements der Grundstücke und eine bloße Revision der Schätzungen nach dem Gesetze von 1847, aussprach; so zog der Regierungsrath den Entwurf zurück und die Finanzdirection blieb einstweilen auf die bestehenden Schätzungen und Steuerregister verwiesen. Die unterbrochene Revision muß aber nothwendig wieder aufgenommen werden, wenn das Steuerwesen nicht in die bedenklichste Unordnung gerathen soll.

Trotz des höchst mißlichen Zustandes der Steuerregister und der ungünstigen Zeitverhältnisse gieng der Bezug der direkten Steuer im Jahre 1853 besser als nie.

Die Ausstände hatten nach vollendetem Bezuge betragen:

1850		Fr. 58,896. 30
1851		" 50,646. 77
1852		" 43,860. 81
1853		" 27,012. 72

Der Nettoertrag der direkten Steuer war in den Jahren
 1847, 1848 und 1849 durchschnittlich . . . Fr. 626,331
 von 1851 bis 1854 durchschnittlich . . . " 639,475

Mehrertrag Fr. 13,144

c. Salzhandlung.

Das Salzregal bildete auch in dieser Verwaltungsperiode eine der reichsten Einnahmequellen des Staats.

Es wurde verkauft an Rochsalz:

1850	Centner 129,007	zu 7½ Rappen alte W.
1851	" 130,091	" " " " "
1852	" 128,674	zu 10 Rappen neue W.
1853	" 127,712	" " " " "

Der daherige Reinertrag war:

1850	Liv. 481,430. 44	=	Frcs. 697,725. 28
1851	" 461,778. 52	=	" 669,244. 23
1852	"		560,170. 35
1853	"		636,133. 40

Die bedeutende Verminderung in der Einnahme von 1851 auf 1852 war Folge der Herabsetzung des Salzpreises von 7½ alten, oder 10⁷¹/₁₀₀ neuen Rappen auf 10 neue Rappen, sowie des Minderverbrauchs von 1417 Centnern Rochsalz. Dagegen erhob sich 1853 trotz einer neuen Verminderung des Verbrauchs um 962 Centner die Reineinnahme wieder, in Folge erneuerter Salzlieferungsverträge, die zu günstigeren Preisen abgeschlossen werden konnten.

Die Reduktion des Preises auf 9 Rappen, wie sie in einigen Kantonen angestrebt wird, ergäbe einen jährlichen Ausfall von circa Fr. 130,000.

d. Bergbau.

Die Eisenerzausbeutung im Jura, welche im Jahr 1850 noch sehr im Stocken war, erhielt 1851 durch den wieder aufgenommenen Betrieb der Eisenwerke zu Bellesfontaine und Rücelle, und infolge der Uebernahme der Eisenwerke zu Delsberg und Bellesfontaine durch das Haus Paravicini in Basel neuen Aufschwung. Es beschäftigte dieselbe in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 200 Arbeiter, deren täglicher Verdienst von 1 bis 2 Franken betrug.

Durch das am 17. März 1853 erlassene Bergbaugesetz ist die Erzausbeutung im Jura in ein neues Stadium getreten. Dasselbe hatte den Zweck neben möglichster Ausgleichung der Interessen der Hüttenbesitzer und derjenigen der Grundeigenthümer einen regelmäßigen Abbau des vorhandenen, leider nicht unerschöpflichen Erzes zu erlangen, und dadurch diesen wichtigen Erwerbszweig, der einen großen Theil der armen Bevölkerung beschäftigt, sicher zu stellen. Weniger vom fiscalischen, als vom allgemein staatswirthschaftlichen Standpunkte aus, wurde deßhalb sowohl das Auffuchen von Erz, als seine Ausbeutung bergmännischen Regeln und technischer Aufsicht unterworfen, und dadurch der seit Jahren herrschenden Unordnung und Erzvergeudung ein Ziel gesteckt. In wie fern es bei den verschiedenartigen sich durchkreuzenden Interessen, dem Gesetzgeber gelungen ist, seinen Zweck zu erreichen, wird die Zeit lehren. Gewiß ist, daß es Zeit war, in diesem Administrationszweige Ordnung zu schaffen, und daß in dieser Beziehung das neue Bergbaugesetz ein eigentlicher Fortschritt genannt werden kann.

Die Ausbeutung der Dachschiefen und der Steinkohlen wurde weniger des Ertrags wegen vom Staate fortgesetzt, als weil sie vielen Menschen Arbeit und Verdienst gewährte.

Die finanziellen Ergebnisse waren folgende:

	I. Allgemeine Verwaltung.			
	1850.	1851.	1852.	1853.
Einnehmen . .	ℓ. 10,251. 69	ℓ. 13,220. 67	Fr. 20,835. 46	Fr. 14,290. 94
Ausgeben . .	„ 8,170. 15	„ 8,615. 60	„ 14,197. 70	„ 4,724. 85
Ertrag . .	ℓ. 2,081. 54 Fr. 3,016. 72	ℓ. 4,605. 07 Fr. 6,674. —	— Fr. 6,637. 76	— Fr. 9,566. 09
	2. Dachschieferanstalt.			
Einnehmen . .	ℓ. 21,992. 38	ℓ. 21,384. 72	Fr. 36,792. 64	Fr. 13,627. 93
Ausgeben . .	„ 20,225. 65	„ 20,625. 79	„ 33,871. 74	„ 11,790. 26
Ertrag . .	ℓ. 1,766. 73 Fr. 2,560. 48	ℓ. 758. 93 Fr. 1,099. 90	— Fr. 2,920. 90	— Fr. 1,837. 67
	3. Steinkohlenverwaltung.			
Einnehmen . .	ℓ. 5,750. 26	ℓ. 3,915. 25	Fr. 4,689. 33	Fr. 4,821. 91
Ausgeben . .	„ 6,122. 99	„ 4,761. 31	„ 6,418. 92	„ 4,465. 65
Verlust . .	ℓ. 372. 73 Fr. 540. 19	ℓ. 804. 06 Fr. 1,226. 15	— Fr. 1,729. 59	— —
Gewinn . .	—	—	—	Fr. 356. 26

Reiner Gewinn der gesammten Bergbauverwaltung:

1850	Fr. 5,037. 01
1851	„ 6,547. 75
1852	„ 7,829. 07
1853	„ 11,760. 02

e. Hypothekarkassaverwaltung.

Kapitalkonto.

Das Kapital betrug auf 31. Dezember 1849

n. W.

Fr. 5,416,185. 29

Seither flossen aus der Domänenkasse, dem innern Zinsrodel, der Liquidation der Lebensmittelausstände und derjenigen der Kantonalbankobligationen im Ganzen zu . . . Fr. 1,157,041. 39

ferner das Anleihen für die Oberländer-Hypothekarkasse . „ 800,000. —
Fr. 1,957,041. 39

Dagegen wurden von letzterm wieder abbezahlt . . „ 470,000. —

bleiben „ 1,487,041. 39

Betrag des Kapitalkonto auf 31.

Dez. 1853 Fr. 6,903,226. 68

Kassaverkehr.

Derselbe betrug seit 1850 durchschnittlich ungefähr Fr. 8,195,000.

Darlehn.

Die Kapitalforderung der allgemeinen Hypothekarkassa betrug auf 31. Dez. 1849 in neuer Währung

Fr. 3,048,584. 33

Dazu kamen durch Uebernahme pfand-
versicherter Titel vom Staate . . . „ 86,959. 15

Fr. 3,135,543. 48

Dagegen wurden zurückbezahlt . . . „ 572,334. 77

Kapitalbestand auf 31. Dez. 1853 Fr. 2,563,208. 71

Die Kapitalforderung der Oberländer-Hypothekar-
kasse betrug auf 31. Dezember 1849 in neuer Währung
Fr. 2,679,868. 75

Seither wurden an 2848 Personen
Darlehen bewilliget im Betrage von

Fr. 4,525,013. 13

dagegen abgelöst . . . „ 407,980. 30

„ 4,117,032. 83

Kapitalbestand auf 31. Dez. 1853 . Fr. 6,796,901. 58

An Jahreszinsen stunden aus Fr. 79,343. 67 oder un-
gefähr $1\frac{17}{100}$ % des Kapitals.

Depots zu 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ %.

Betrag auf 31. Dez. 1849 . . . Fr. 351,297. 10

Seitherige Einlagen . . . „ 3,919,210. 74

Fr. 4,270,507. 84

Rückzahlungen . . . „ 1,941,291. 56

Betrag auf 31. Dez. 1853 . . . Fr. 2,329,216. 28

Hinterlagen der Landesfremden.

Sie betrugen auf 31. Dez. 1849 . Fr. 140,666. 67

Seitherige Einlagen Fr. 62,183. 78

Rückzahlungen . . . „ 49,794. 79

„ 12,388. 99

Betrag auf 31. Dezember . . . Fr. 152,455. 66

Hinterlagen der Auswanderungsagenten.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1852 wurden
im Jahr 1853 von 6 Agenten deponirt Fr. 30,000.

Gewinn- und Verlustkonto.

Der Reinertrag der Verwaltung betrug seit 31. Dez. 1849 im Ganzen Fr. 1,109,748. 84, der Durchschnittsertrag eines Jahres war demnach ungefähr $3\frac{1}{4}\%$ des Kapitals.

Mit der Hypothekarkassa ist noch verbunden:

I. Der sogenannte innere Zinsrodel.

Derselbe begriff auf 31. Dezember 1849 an Kapital

Fr. 2,032,984. 42

Durch Anwendungen und Liegen-
schaftsübernahme kamen hinzu . . .

„ 247,768. 42

Fr. 2,280,752. 84

Durch Kapitalabzahlungen u. Erlös von
Liegenschaften, welche vorschriftgemäß an
die Hypothekarkassa, zu Speisung der
Oberländerkassa flossen: ferner durch Ab-
schreibung der Rydeckbrückenaktien ver-
minderte sich der innere Zinsrodel um .

„ 1,278,809. 78

Fr. 1,001,943. 06

ferner abzuschreiben für Mindererlös einer
Liegenschaft

„ 5,286. 76

Fr. 996,656. 30

Zinse und Marchzinse stunden aus:

am 31. Dez. 1849 . Fr. 128,530. 32

am 31. Dez. 1853 bloß „ 29,800. 47

Verminderung „ 98,729. 85

Stand der Aktiven auf 31. Dez. 1853
welche vermindert werden durch die seit
1849 hinzugekommenen Passiven

Fr. 897,926. 45

Fr. 1,007,100. 81

wovon bis 31. Dez.

1853 abbezahlt wur-

den „ 357,459. 42

Fr. 649,647. 38

Davon ausstehende

Zinse „ 15,075. 67

„ 664,723. 06

Bleibt reines Vermögen

Fr. 233,909. 39

2. Domänenkassa.

Dieselbe besaß auf 31. Dez. 1849 Kapital

	Fr. 975,327. 07
Dazu kamen in den Jahren 1850 bis 1854	„ 1,640,914. 13
	Fr. 2,616,241. 20
Hingegen wurden abbezahlt . . .	„ 1,163,305. 03
	Fr. 1,452,936. 17
Auf 31. Dez. 1853 ausstehende Zinse	„ 53,248. 11
Summe Vermögens	Fr. 1,506,184. 28

Die Passiven betrugen auf 31. Dez.
1849 Fr. 56,916. 40

Dazu kamen seither „ 27,197. 76

Fr. 84,114. 16

Abbezahlt wurden „ 56,916. 40

Restanz „ 27,197. 76

Reines Vermögen auf 31. Dez. 1853 Fr. 1,478,986. 52

Für Erwerbungen von Liegenschaften wurden in den Jahren 1850—1853 verausgabt Fr. 261,904. 77.

3. Feudallasten-Liquidation.

Deren Etat auf 31. Dez. 1849 erzeugte Vermögen

	Fr. 2,258,047. 74
Dazu kamen in den Jahren 1850 bis 1854 infolge nachträglich erledigter Geschäfte	„ 62,045. 05
	Fr. 2,320,092. 79
Davon wurden abbezahlt . . .	„ 659,528. 55
	Fr. 1,660,564. 24
Kapital auf 31. Dez. 1853 . . .	Fr. 1,660,564. 24
Dazu ausstehende Jahreszinse . .	„ 96,702. 61
Summe des Aktivvermögens	Fr. 1,757,266. 85

Dagegen schuldete die Domänenkassa infolge der Feudallasten-Liquidation:

1) an frühere Pockäufer . . .	Fr. 1,673,481. 25
davon wurden bis 31. Dezember 1853 abbezahlt	„ 348,843. 71

Bestand der Schuld Fr. 1,324,637. 54

2) an Privatberechtigte . . .	Fr. 1,108,993. 76
davon wurden abbezahlt	„ 206,819. 78

Bestand der Schuld auf 31. Dez. 1853 Fr. 902,173. 98

3) an Abtreter von Zehnt- und Bodenzinsrestanzen, auf 31. Dez. 1849	Fr. 78,975. 51
seitherige Abtretungen	„ 49,614. 34

Fr. 128,599. 85

Abbezahlungen	„ 16,280. 88
-------------------------	--------------

Bestand der Schuld auf 31. Dez. 1854 Fr. 112,318. 97

Die Passiven der Feudallasten-Liquidation betragen darnach im Ganzen auf 31. Dez. 1853 . Fr. 2,362,330. 49

Die Aktiven „ 1,757,266. 85

Ueberschuß der Passiven Fr. 605,063. 64

Dagegen beträgt das Vermögen der Domänenkassa

Fr. 1,478,986. 52

Obiger Passivüberschuß davon . „ 605,062. 64

Bleibt ein reines Vermögen der Domänenkassa, mit Einschluß der Feudallasten-Liquidation, von Fr. 873,922. 88

4. Liquidation der Lebensmittelausstände.

Dieselben betrugen am 31. Dez. 1849	Fr. 82,459. 86
Bis Ende 1853 giengen ein	„ 58,279. 02
Restanz	Fr. 24,180. 84

5. Liquidation der Kantonalbank-Obligationen.

Dieselben betrugen am 31. Dez. 1849	Fr. 127,176. 98
Davon wurden bis Ende 1853 einge-	
zogen	„ 80,754. 01
Restanz	Fr. 46,422. 97

(Hiezu eine Uebersichtstabelle A.)

A. Vergleichende Uebersicht des durch die Hypothekarkasse verwalteten Staatsvermögens.

	Aktiva.		Passiva.	
	Stand auf		Stand auf	
	31. Dezember 1849.	31. Dezember 1853.	31. Dezember 1849.	31. Dezember 1853.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Staatseinschüsse	5,416,185. 29	6,903,226. 68	—	—
Innerer Zinsrodel	2,032,984. 42	897,926. 45	—	664,717. 06
Domänenkasse	1,015,654. 13	1,506,184. 28	56,916. 41	27,197. 96
Feudallasten-Liquidation	2,258,047. 74	1,757,266. 85	2,863,231. 88	2,362,330. 49
Restanz der Lebensmittel-Obli- gationen	82,459. 86	24,180. 84		
Restanz der Kantonalbank-Obli- gationen	127,176. 98	46,422. 97		
Aktiva	10,932,508. 42	11,135,208. 07	2,920,148. 29	3,054,245. 31
Passiva	2,920,148. 29	3,054,245. 31		
Reines Vermögen	8,012,360. 13	8,080,962. 76		

6. Uebrige mit der Hypothekarkasse verbundene Kassaverwaltungen.

B. Stand der mit der Hypothekarkasse verbundenen Nebenverwaltungen.

	31. Dezember 1849.		31. Dezember 1853.		Vermehrung.		Verminderung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Dienstenzinskasse	1,228,988.	59	2,304,592.	99	1,075,604.	40		
Mußhafenfond	579,434.	45	610,496.	83	31,062.	38		
Schulsecfel	105,581.	96	102,883.	30	—		2,698.	66
Landjägerinvalidenkasse	59,473.	28	59,900.	84	427.	56		
Viehentschädigungskasse	236,087.	34	278,576.	66	42,489.	32		
Kostgeldausstände :								
von Münchenbuchsee	4,645.	64	6,107.	05	1,461.	41		
„ Delsberg	284.	41	1,885.	12	1,600.	71		
Privatverwaltungen	192,956.	52	244,099.	41	51,142.	89		
Schuldentilgungskasse	—		597.	83	597.	83		
Summe	2,407,452.	19	3,009,140.	03	1,204,386.	50	2,698.	66
Passiva.								
Dienstenzinskasse	1,058,819.	84	2,142,790.	39				
Privatverwaltungen	—		58,171.	26				
	1,348,632.	35	1,408,178.	38	62,244.	69	2,698.	66

C. Vergleichung des Staatsvermögens des Kantons Bern auf Ende 1849 und Ende 1853.

3u Seite 78.

		Alte Währung. Auf Ende 1849.		Neue Währung. Auf Ende 1849.		Auf Ende 1853.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Restanzen und Kapitalien.							
1) Rechnungsfeststänzen, nach Abzug der Passivrestanzen		1,488,966	79	2,157,922	88	2,430,978	24
2) Naturalvorräthe		7,948	—	11,518	84	—	—
3) Kapitalfonds in Handlungen für den Staat		3,245,002	51	4,702,902	20	4,009,655	39
4) Zinstragende Kapitalien:							
A. Aeußere Gelder		248,694	95	360,427	46	—	—
B. Hypothekarfassa		3,995,211	10 ¹ / ₄	5,790,161	02	6,973,830	49
C. Innerer Zinsrobel		1,114,847	28	1,615,720	70	234,705	03
5) Zweifelhafte Debitoren		303,503	84	439,860	63	111,518	17
Ab: Passivkapitalien		10,404,174	47 ¹ / ₄	15,078,513	73	13,760,687	32
Total		347,935	78 ¹ / ₂	504,254	76	357,016	44
Bleibt an Restanzen und Kapitalien		10,056,238	68 ³ / ₄	14,574,258	97	13,403,670	88
II. Vermögen in Dominial-, Zehnt- und Lehnrechten.							
1) Vermögen der Domainenkassa		633,703	36	918,410	67	1,426,553	33
2) Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen:							
A. Gebäude- und Pachtgüterkapital		7,081,327	34	10,262,793	25	9,771,881	83
B. Forstkapttal		9,634,477	15	13,963,010	36	15,324,944	30
3) Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschag-Abföfungskapitalien:							
A. Zehntkapitalfonto		901,193	78 ¹ / ₂	1,306,077	95	889,005	92
B. Bodenzinskapitalfonto		539,258	54 ¹ / ₂	781,534	12	553,403	41
C. Ehrschagkapitalfonto		3,503	02 ¹ / ₂	5,076	84	2,833	06
D. Kapitalabfretungen von Privatberechtigten		10,726	49 ¹ / ₂	15,545	65	5,949	95
Ab: Zehnt- und Bodenzinslikuidationsfchuld		18,804,189	70	27,252,448	84	27,974,571	80
Total		1,791,912	66	2,596,974	87	2,050,805	77
Bleibt an Vermögen in Dominial-, Zehnt- und Lehnrechten		17,012,277	04	24,655,473	97	25,923,766	03
III. Geräthfchaftenfonto.							
Dem Staat angehörende Mobilien, Effekten, Werkzeuge u.						3,531,775	37
Reines Totalvermögen		27,068,515	72 ³ / ₄	39,229,732	94	42,859,212	28
Vermehrung des Vermögens.						3,629,479	34
Verminderung des Vermögens							

Vermögensetat des Kantons Bern.

	Alte Währung.				Neue Währung.				Auf Ende 1852.		Auf Ende 1853.	
	Auf Ende 1850.		Auf Ende 1851.		Auf Ende 1850.		Auf Ende 1851.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
I. Restanzen und Kapitalien.												
1) Rechnungsfestanzen, nach Abzug der Passivrestanzen	1,322,328	39	996,673	43	1,916,417	95	1,444,454	25	1,332,272	89	2,430,978	24
2) Naturalvorräthe	945	37	482	39	1,370	10	699	12	2,134	54	—	—
3) Kapitalfonds in Handlungen für den Staat	3,400,922	38	3,342,103	84½	4,928,873	01	4,843,628	76	4,813,321	04	4,009,655	39
4) Zinstragende Kapitalien:												
A. Neuere Gelder	248,694	95	240,694	95	360,427	47	348,833	26	348,833	24	—	—
B. Hypothekarkassa	4,007,041	78¼	4,661,447	75¼	5,807,306	93	6,755,721	38	7,074,133	33	6,973,830	49
C. Innerer Zinsrodel	699,919	73	748,726	90½	1,014,376	41	1,085,111	46	797,412	95	234,705	03
5) Zweifelhafte Debitoren	296,038	60	277,228	44	429,041	45	401,780	35	111,518	17	111,518	17
Ab: Passivkapitalien	9,975,891	20¼	10,267,357	71¼	14,457,813	32	14,880,228	58	14,479,626	16	13,760,687	32
	18,141	40½	570,386	47½	26,291	88	826,647	06	635,016	44	357,016	44
bleibt an Restanzen und Kapitalien	9,957,749	79¾	9,696,971	23¾	14,431,521	44	14,053,581	52	13,844,609	72	13,403,670	88
II. Vermögen in Dominial-, Zehnt- und Lehnrechten.												
1) Vermögen der Domänenkasse	955,346	22	1,078,120	94	1,384,559	74	1,562,494	12	1,494,840	59	1,426,553	33
2) Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen:												
A. Gebäude- und Pachtgüterkapital	6,745,735	28	6,732,229	26	9,776,427	94	9,756,854	—	9,759,797	82	9,771,881	83
B. Forstkapital	9,699,596	65	10,304,300	65	14,057,821	23	14,933,769	06	15,030,109	01	15,324,944	30
3) Zehnt-, Bodenzins- und Erbschafts-Abfertigungskapitalien:												
A. Zehntkapitalkonto	819,589	38¼	750,382	79¼	1,187,810	70	1,087,511	29	975,357	60	889,005	92
B. Bodenzinskapitalkonto	498,025	23	455,553	78	721,775	70	660,222	86	606,215	62	553,403	41
C. Erbschaftskapitalkonto	3,043	13	2,936	12	4,410	33	4,255	25	4,052	34	2,833	06
D. Kapitalabfertigungen von Privatberechtigten	9,006	41	8,394	26½	13,052	77	12,165	60	8,894	22	5,949	95
Ab: Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	18,730,642	30¼	19,331,917	80¾	27,145,858	41	28,017,272	18	27,879,276	20	27,974,571	80
	1,697,689	21	1,610,853	54½	2,460,419	14	2,334,570	37	2,171,182	92	2,050,805	77
bleibt an Vermögen in Dominial-, Zehnt- und Lehnrechten	17,032,953	09¼	17,721,064	26¼	24,685,439	27	25,682,701	81	25,708,093	28	25,923,766	03
III. Geräthschaftenkonto.												
Dem Staate angehörende Mobilien, Effekten, Werkzeuge u.	2,502,729	02	2,483,834	72	3,627,143	51	3,599,760	46	3,599,760	46	3,531,775	37
Reines Totalvermögen	29,493,431	91	29,901,870	22	42,744,104	22	43,336,043	79	43,152,463	46	42,859,212	28
Vermehrung des Vermögens	2,424,916	18¼	408,438	31	3,514,371	28	591,939	57	—	—	—	—
Verminderung des Vermögens	—	—	—	—	—	—	—	—	183,580	33	293,251	18
Ohne den Werth der Geräthschaften von	2,502,729	02	—	—	3,627,143	51	—	—	—	—	—	—
die Anno 1850 zum ersten Mal in Rechnung und Inventar gebracht worden, hätte sich statt der Vermehrung von	2,424,916	18¼	—	—	3,514,371	28	—	—	—	—	—	—
Eine Verminderung ergibt von	77,812	83¾	—	—	112,772	23	—	—	—	—	—	—

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1853.

(Siehe Tabelle C.)

Nach derselben betrug das Vermögen auf 31. Dez. 1849	Fr. 39,229,732. 94
auf 31. Dez. 1853	<u>„ 42,859,213. 28</u>

Es erzeigt sich also, ungeachtet der seitherigen Verwaltungsdefizite, und ungeachtet sowohl die Nydeckbrückenschuld von Fr. 568,990. 06, als die 200 Nydeckbrückenaktien mit Fr. 289,855. 07 Kapital und Fr. 105,586. 63 in Ausstand gebliebenen Zinsen abgeschrieben werden mußten, auf 31. Dez. 1853 eine Vermehrung des Kapitalvermögens des Staats von Fr. 3,629,479. 34 herrührend hauptsächlich von Waldkantonementen (Franken 1,234.499. 61) und von der Aufnahme in den Vermögensetat auf 31. Dez. 1850 der dem Staate gehörenden Bureaueffekten, Mobilien und Werkzeuge, welche früher unberechnet geblieben waren (Fr. 3,635,480. 24). Immerhin ergiebt sich auch ohne diesen Posten, trotz der genannten Abschreibungen, eine Vermehrung des Vermögensetats gegen 1849 von circa Fr. 100,000.

II. Domänen und Forsten.

A. Domänenverwaltung.

I. In Hinsicht auf Gesetzgebung und Organisation hat dieser Verwaltungszweig wenig Anlaß zu erheblichen Aenderungen dargeboten. Die wesentlichste Modifikation war die schon im Februar 1850 eingetretene Erledigung der Stelle eines Domänenverwalters, welche seither nicht wieder

besetzt wurde, indem die dahierigen Geschäfte von dem Vorstand der Direktion unmittelbar besorgt worden sind, wodurch man, der Sache unbeschadet, einen rascheren Geschäftsgang und die Ersparniß der Besoldung erzwachte.

II. Die Administration selbst anbelangend, sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Der Domänenetat, welcher schon durch das Gesetz vom 8. August 1849 vorgeschrieben und ein längst gefühltes Bedürfniß war, kam endlich während dieser Verwaltungsperiode zu Stande. Dieses, wegen den mangelhaften Materialien, mit Mühe und unter vielen Nachforschungen entstandene Werk, besteht aus Grundbüchern für jeden Amtsbezirk, in welchen jedes einzelne Grundstück, Gebäude u. s. w., eine besondere Rubrik und Rechnung hat, worin Namensbezeichnung, Lage, Inhalt, Schatzungs- und Ankaufspreis, Rechte und Lasten, Ertrag, Unterhalts- und andere Kosten, sowie vorkommende Aenderungen u. s. w., angegeben sind und jährlich nachgetragen werden sollen, so daß jederzeit der Bestand und Ertrag einer Domäne genau eingesehen werden kann, was bei der frühern Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit ähnlicher Verzeichnisse nur mit Zeitverlust und Unsicherheit ausgemittelt werden konnte.

Die nächste Folge dieser Arbeit war, daß eine Menge Grundstücke und Rechte des Staates, welche außer Acht gelassen waren, oder dem Staate nichts abtrugen, wieder erhalten und zu Nutzen gebracht, andere längst veräußerte weggelassen werden konnten.

2. Hierauf gestützt war denn auch eine Revision der Pachtverhältnisse möglich, welche in bedauerliche Unordnung und Unvollständigkeit gerathen waren. Durch diese Revision und die Errichtung von Bestandverträgen über eine größere Zahl nur mündlich oder gar nicht verpachteter Vermögensgegenstände wurde der Besitzstand des Staates gesichert und der Ertrag der Domänen nicht unbeträchtlich vermehrt.

3. Die Veräußerung von Staats- (Civil- und Pfrund-) Domänen, fand in beschränktem Maaße als

früher statt, theils infolge der geringern Nachfrage und Kaufpreise, theils grundsätzlich, um nicht den Staat von einem mäßigen Besizthum an eigenem Grund und Boden allzusehr zu entblößen. Die mehrsten Veräußerungen wurden auf spezielle Veranlassungen, wo gemeinnützige Zwecke oder der besondere Vortheil des Staates sie anriethen, vorgenommen, und immerhin nach vorhergegangener gesetzlicher Concurrenzausschreibung.

Der Erlös in den Jahren 1850 bis und mit 1853 veräußerter Domänen beträgt	Fr. 1,244,819. 65
Die Schätzung derselben betrug	„ 795,718. 11
somit zeigt sich ein Mehrerlös von . . .	Fr. 449,101. 54

4. Die Erwerbungen von Grundeigenthum hingen meistens von Erfordernissen des öffentlichen Dienstes oder von besondern Vortheilen, welche sie darboten mochten, ab, und beliefen sich auf die Gesammtkaufssumme von Fr. 97,043. 72.

5. Der Ertrag der Domänen in den verflossenen vier Jahren bietet die bemerkenswerthe Erscheinung dar, daß ungeachtet obiger Veräußerungen und der daherigen Verminderung des Domänen-capital's, ferner ungeachtet des Sinkens der Pachtzinse und der Herabsetzung vieler Pfrundpachtzuschüssen, der sogenannte Reinertrag für die Staatscasse sich dennoch erhöhte, indem er Anno 1850 von einem Domänen-capital von	Fr. 10,262,793. 24
wovon jedoch für die zum öffentlichen Dienst bestimmten, nicht zinstragenden Domänen abgehen	„ 4,769,242. 50
also eigentlich von Capital	„ 5,493,550. 74
betrug	„ 82,048. 60
dagegen 1853	„ 86,268. 27
Mehr:	Fr. 4,219. 67

von einem Domänencapital von . . .	Fr. 9,862,506. 87
wovon unfruchtbar	„ 4,769,242. 50
und zinstragend	Fr. 5,093,264. 37

Dieser günstige Erfolg ist der sorgfältigeren Verwaltung, der Nugbarmachung mehrerer Vermögensgegenstände und Ersparnissen auf den Verwaltungskosten und Besoldungen, u. a. m. zuzuschreiben. So wurde z. B. 1853 der Rehertrag um Fr. 9,740. 17 höher gebracht als der Budgetansatz, und die Ausgaben blieben dagegen um Fr. 10,328. 10 niedriger als der Voranschlag!

Die in den Budgets und Rechnungen unter der Bezeichnung Reinertrag der Domänen vorkommende Summe (z. B. pro 1853 Fr. 86,268. 27) bedarf übrigens, um nicht grobem Irrthum über die Produktivität des vom Staat verwalteten Grundeigenthums zu veranlassen, der nähern Erläuterung, daß dieser Betrag in die Staatskasse fließt, nachdem aus den Einnahmen der Pachtgüter nicht bloß die auf diese zinstragenden Güter bezüglichen Kosten, sondern auch die viel größeren Ausgaben für die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude und Zugehörden, welche keinen Zins abwerfen, bestritten sind. So wurden im Jahr 1853 für letztere ausgegeben an Unterhaltungskosten . . Fr. 61,915. 60
an Brandasssekuranzbeiträgen . „ 11,250. —
an Staats- und Gemeindssteuern circa „ 2,869. 03 $\frac{3}{5}$

Zusammen Fr. 76,034. 63 $\frac{3}{5}$

welche zum Ertrag der eigentlichen Domänen gehören und diesen somit auf Fr. 162,302. 90 $\frac{3}{5}$ erhöhen. Die zinstragenden Domänen tragen überdieß auch die Kosten der Centralverwaltungsbehörden einzig, obgleich diese nicht ausschließlich für die Domänenadministration constituirt sind.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände erzeugt sich ein Ertrag der Staatsdomänen von nahe an 3 $\frac{1}{2}$ %.

6. Der Ertrag der Fischezen und Jagden hat sich aus bekannten Ursachen in etwas verringert. Im Jahr

1850 errugten diese Regalien: Die Fischezen Fr. 4,253. 69 die Jagdpatente Fr. 16,110. 70. Im Jahr 1853 erstere bloß Fr. 4,161. 62, die letztern Fr. 14,935. 30.

B. Forstverwaltung.

I. Organisation und Gesetzgebung.

1. Nachdem die mehrfachen Versuche ein neues allgemeines Forstgesetz zu entwerfen, immer mehr die Schwierigkeiten einer für beide Kantonstheile anwendbaren Forstgesetzgebung herausgestellt hatten, so entwarf die Domänen- und Forstdirektion auf der Grundlage der bestehenden, zum Theil refflichen gesetzlichen Verordnungen, welche jedoch zerstreut und ohne Zusammenhang waren, eine Verordnung, welche alles Nöthige zusammenfasste, ordnete und ergänzte, und welche unter dem Titel: Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Wälder, so wie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen vom Regierungsrath unterm 26. Oktober 1853 genehmigt und in Kraft gesetzt worden ist, und wodurch die Erlassung einer neuen Forstordnung wenigstens vor der Hand überflüssig wird. Einzig die Strafbestimmungen für Forstfrevel bedürfen einer Revision.

2. Ferner wurden durch Verordnungen regliert: Die Besoldungsart der Bannwarte (21. August 1850); die Prüfungen der Bewerber um Försterdiplome (24. Oktober 1850); der Dienst der Gemeindeförster — brigadiers forestiers — und der Gemeindebannwarten im Jura (19. Mai 1851); die Verminderung der Unterförsterstellen von 9 auf 6 (5. April 1852) und 1853 auf 5 Stellen; die Uebertragung der Geschäfte der Waldausreutungs-, Holzschlags- und Ausfuhrbevollmächtigungen von der Direktion des Innern an die Domänen- und Forstdirektion (14. Juni 1852), u. s. w.

3. Im Personal der Forstverwaltung war die wesentlichste Aenderung das Ausscheiden des Herrn Kantons-

forstmeisters K. Marchand aus dem Staatsdienste (25. Hornung 1853), dessen Functionen seither durch die Direktion mit Hülfe der Oberförster oder anderer Experten versehen wurden, ohne daß sich fühlbare Uebelstände erzeugten, wogegen die daheringe Besoldung erspart wurde.

4. Zu dem Forstetat wurden während der Errichtung des Domänenetats die Vorbereitungen getroffen und die Materialien gesammelt.

II. Die Staatsforstverwaltung wurde in den verfloffenen vier Jahren nach Kräften befördert und verbessert, der Ertrag in finanzieller Beziehung erhöht, so wie die Ertragsfähigkeit durch zweckmäßigere Vertheilung der Schläge und zahlreiche Culturen, Anpflanzung unabträglicher Weiden zu Wald, vermehrt und das Waldbareal vergrößert.

1. Die Erwerbungen von freien Staatswaldungen betrugen in den vier Jahren, in Folge von Cantonnementen

Jucharten 2,504. 30,330 □'

und durch Ankauf " 75. 16,143 □'

so daß sich die Gesammtfläche der Staatswaldungen vermehrt hat um 2580 Jucharten.

Das Forstcapital hat zugenommen um Fr. 1,325,628. 51 und beträgt gegenwärtig Fr. 15,288,638. 88, welche Schätzung jedoch zu hoch erscheint und einer allgemeinen Revision bedarf.

2. Der Ertrag der Staatswaldungen zeigte sich ebenfalls im Wachsen, nicht sowohl durch Vermehrung der Holzschläge, als durch Erhöhung der Preise und Ersparniß an den Kosten. Der durchschnittliche jährliche Holzertrag ist, die kleinern Forstnutzungen ungerechnet, auf 23 à 24,000 Cubikflaster anzuschlagen.

Im Jahr 1850 wurden bloß geschlagen 16,987 Cubikflaster, welche mit den übrigen Waldnutzungen abwarfen einen Rohertrag von Fr. 234,734. —

während die Kosten (Holzausrüstung, Staats- und Gemeindelaften, Besoldungen und andere Verwaltungsausgaben) stiegen auf " 181,920. 80

so daß sich Reinertrag erzeugte Fr. 52,813. 20

Im Jahr 1851 mit einem Holzschlag von 30,238 Klastern, Rohertrag	Fr. 414,994. 50
Das Ausgeben nur	„ 164,797. 18
Reinertrag	Fr. 250,197. 32

Im Jahr 1852 mit 24,641 ⁷ / ₈ Klastren war der Rohertrag	Fr. 333,005. 05
Das Ausgeben	„ 167,421. 83
Der Reinertrag	Fr. 165,583. 22

Im Jahr 1853, wo 24,392⁴/₈ Klasten geschlagen wurden, stieg der Rohertrag auf Fr. 356, 851 —
während die Ausgaben herabsanken auf „ 133,559. —
(Fr. 20,990 weniger als budgetirt waren)

so daß der Reinertrag anstieg auf Fr. 223,291. 72
und sich gegen das Budget ein Mehr herausstellte v. Fr. 52,841. 72
(ungerechnet Fr. 5,351. 56 für unentgeltlich an die Baudirektion geliefertes Schwellenholz u. s. w.)

III. Die Forstpolizei, über die Staats-, Gemeinds- und Partikularwaldungen war das stete Augenmerk der Direktion. Leider fand sie nicht immer die gewünschte Unterstützung in den bestehenden Strafgesetzen, dem gerichtlichen Verfahren und den Gerichtsbehörden.

1. Die Forstfrevel in den Staatswaldungen haben indeß, in Folge besserer Hut, nicht in dem Maaße zugenommen, wie die Zeitumstände es befürchten ließen. Schlimmer ist es in den übrigen Waldungen ergangen, und jedenfalls eine strengere Strafgesetzgebung in Forstfachen dringendes Bedürfnis.

2. Die bewilligten Waldausreutungen haben seit 1850 von Jahr zu Jahr abgenommen. Während die Fläche um welche 1850 mehr Wald ausgereutet als wieder angepflanzt wurde, noch 343 Jucharten betrug, fiel sie 1851 auf 270, 1852 auf 239 und endlich 1853 auf 118 Jucharten und wird durch die feste Handhabung der neuen Polizeivor-

schriften sich noch mehr beschränken. Dagegen kommt ein sowohl in landökonomischer als forstwirthschaftlicher Beziehung vortheilhaftes und von den Forstbehörden begünstigtes Verfahren immer mehr in Uebung, nämlich die momentane Ausreutung und landwirthschaftliche Benutzung kleinerer Parzellen, meistens schon abgeholzten, schlecht besetzten Waldes, welche nach einer bestimmten Anzahl von Jahren unter forstamtlicher Aufsicht wieder zu Wald angepflanzt werden.

3. Die Holzschläge und die Ausfuhr von Bau- und Brennholz ins Ausland haben hingegen zugenommen, als Folge früheren Stillstandes im Holzhandel und gesunkener Preise und deßhalb entstandenen größern Vorraths und in den letzten Jahren sich zeigender größerer Nachfrage. Während 1850 nur 29,080 Bauhölzer und 9,896 Klafter Brennholz Bewilligung zur Ausfuhr erhielten, zeigt das Jahr 1853 eine Ausfuhr von 77,984 Bauhölzer und 2,365 Klafter Brennholz. Da die Untersuchung der einlangenden Begehren stets sorgfältiger geschieht, die gesetzlich aufgestellten Bedingungen strenger angewendet werden, auf das eigene Holzbedürfniß der Waldbesitzer mehr Rücksicht genommen und besser auf die Wiederanpflanzung der Schläge und Blößen gesehen wird, als dieß früher geschah; so sind dermal keine Besorgnisse für die Entblößung unsers Landes an Holz, aus jener bedeutenden aber auch für unsern Kanton finanziell vortheilhaften Ausfuhr zu schöpfen, die übrigens ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte.

C. Vermischte Geschäfte

der Domänen und Forstdirektion.

Die Besorgung der Staats- und Amtsmarchbereinigungen und diejenige des Archivs der Urbarien und Dokumentenbücher, so weit sie die neuere Zeit betreffen, nahmen ihren regelmäßigen Gang, ohne Anlaß zu erwähnenswerthen Bemerkungen zu geben.
